

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Mediengestaltung mit dem Abschluss Master of Fine Arts	Ausgabe 45/2004
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 37 03

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Mediengestaltung mit dem Abschluss Master of Fine Arts; der Rat der Fakultät Medien hat am 15. Januar 2003 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 29. Januar 2003 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 23. September 2004, Az:41-437/545/3/1-3- die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

Präambel

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Freiversuch
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. MASTERSTUDIUM

- § 10 Zulassung zu den Prüfungen
- § 11 Umfang und Art der Prüfungen
- § 12 Künstlerisch-gestalterische Projektarbeiten und sonstige praktische Arbeiten
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen, Präsentationen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Masterabschluss
- § 16 Wiederholung der Prüfungen
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Zusatzfächer
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 21 Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Zeugnis
- § 23 Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Widerspruchsverfahren
- § 27 Gleichstellungsklausel
- § 28 Inkrafttreten

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

I. ALLGEMEINES

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage für die Prüfungen im Studiengang Mediengestaltung, die den Hochschulgrad „Master of Fine Arts“ ermöglichen.

§ 1 - Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse und künstlerisch-gestalterische Fertigkeiten erworben haben, die ihnen erlauben im Umgang mit Medien und Medienprodukten eigenständige künstlerische bzw. gestalterische Lösungen zu erarbeiten.

§ 2 - Hochschulgrad

Der Hochschulgrad "Master of Fine Arts" (abgekürzt: "MFA") wird als postgradualer Abschluss von der Bauhaus-Universität Weimar durch die Fakultät Medien verliehen.

§ 3 - Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester inklusive Masterarbeit. Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Kurse im Umfang von 60 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich der SWS aus dem Wahlangebot und der Masterarbeit bei einer Gesamtleistung von 120 Credits.

(2) Die Studienordnung ist so zu gestalten, dass das Studium mit den Prüfungen und der Masterarbeit in vier Semestern abgeschlossen werden kann.

(3) Die Immatrikulation in den Studiengang Mediengestaltung „Master of Fine Arts“ ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig. Wurde die Eignungsprüfung in einem anderen Fach bzw. außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar bestanden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung.

§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Prüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Meldung zur Prüfung erfolgt innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist; der Kandidat ist fünf Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Masterarbeit muss bis zum Ende des 6. Fachsemesters erfolgreich verteidigt worden sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hat der Kandidat das Versäumnis nicht zu vertreten, muss er die Gründe des Versäumnisses unverzüglich, spätestens aber vor dem Ende des 6. Fachsemesters schriftlich dem Prüfungsausschuss anzeigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als fünf Mitglieder. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Die Professoren werden mehrheitlich aus dem Studiengang bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter der Professoren sichergestellt ist.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Verteidigung der Masterarbeiten sowie der studienbegleitenden Prüfungen fest.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 6 - Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Professoren, Hochschuldozenten, akademische Assistenten und Mitarbeiter mit Lehraufgaben nach ThürHG § 54 Abs. 1 Satz 3, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu selbständiger Lehre befugt sind. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Erstprüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

Die Anerkennung von Teilen eines Masterstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der im Studienplan geforderten Studienleistungen oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Entscheidungen auf dieser Grundlage trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Berufsakademien und Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden nach Zustimmung des Prüfungsausschusses anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sind unter Nennung der Institution an der diese Leistungen erbracht wurden im Zeugnis zu kennzeichnen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 - Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Für jede Prüfungsleistung kann der Freiversuch nur einmal in Anspruch genommen werden. Der Freiversuch findet keine Anwendung bei studienbegleitenden Prüfungen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. MASTERSTUDIUM

§ 10 - Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer die Prüfungsvorleistungen erbracht hat, sofern solche erforderlich sind. Art und Umfang der jeweiligen Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gemacht

§ 11 - Umfang und Art der Prüfungen

(1) Eine Prüfung kann aus mehreren Teilfächern bestehen. Schriftliche Prüfungen nach dem multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(3) Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Art und Umfang einer Prüfungsleistung werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Prüfungsleistungen können Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten oder mündliche Prüfungen sein.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in begründeten Fällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 - Künstlerisch-gestalterische Projektarbeiten und sonstige praktische Arbeiten

(1) In den künstlerisch-gestalterischen Projektarbeiten und praktischen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden und Instrumenten seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden bzw. zu eigenständigen künstlerisch-gestalterischen Formen finden kann.

(2) Künstlerisch-gestalterische Projektarbeiten und praktische Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeiten für künstlerisch-gestalterischen Projektarbeiten und sonstige praktische Arbeiten werden jeweils rechtzeitig durch den Prüfer bekannt gegeben.

(4) Die künstlerisch-gestalterischen Projektarbeiten und praktischen Arbeiten enden in der Regel mit einer Präsentation und Verteidigung der Ergebnisse oder einer mündlichen Prüfung. Näheres zum Prüfungsverfahren regelt § 14.

§ 13 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen beziehungsweise praktischen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt je Semesterwochenstunde des jeweiligen Faches etwa 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt vier Stunden. Sonstige schriftliche Arbeiten können z.B. benotete Belege sein, die während des jeweiligen Kurses angefertigt werden. Der Arbeitsumfang für einen Beleg beträgt etwa 60 Arbeitsstunden.

§ 14 - Mündliche Prüfungen, Präsentationen

(1) In den mündlichen Prüfungen einschließlich Präsentation und Verteidigung künstlerisch-gestalterischer Projektarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag beziehungsweise zur Präsentation und Verteidigung künstlerisch-gestalterischer Projektarbeiten in der Lage ist. Durch mündliche Prüfungen soll gegebenenfalls auch festgestellt werden, ob der Kandidat über entsprechendes Fachwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen beziehungsweise die Präsentation und Verteidigung künstlerisch-gestalterischer Projektarbeiten werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Ist die Prüfung eine Hochschulabschlussprüfung oder Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums, so soll mindestens ein Prüfer Professor sein.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beziehungsweise Präsentation und Verteidigung künstlerisch-gestalterischer Projektarbeiten beträgt je Kandidat und Fach mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen beziehungsweise Präsentation und Verteidigung künstlerisch-gestalterischer Projektarbeiten sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Sofern der Kandidat dem nicht ausdrücklich widerspricht, sind Studierende und Lehrende der Bauhaus-Universität als Öffentlichkeit ausdrücklich erwünscht und zugelassen. Das Präsentieren von Ergebnissen vor einer Öffentlichkeit soll damit als kennzeichnendes Merkmal künstlerisch-gestalterischer Tätigkeit in den Prüfungsablauf aufgenommen werden. Die Zahl der Zuhörer kann von dem Prüfenden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse an den Kandidaten. Die Zulassung der Öffentlichkeit kann in besonderen Ausnahmefällen abgelehnt werden.

§ 15 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
ab 4,1	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen je für sich nicht schlechter als 4,0 lauten. Die Note einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist ein gewichtetes Mittel und errechnet sich als Summe der entsprechend dem Umfang der jeweiligen Moduleile der Lehrveranstaltung gewichteten Einzelleistungen.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nach Rundung nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(4) Entsprechend der Notenumrechnung deutsches Notensystem - ECTS gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 gilt folgende Zuordnung für die Noten:

ECTS- Grade	Deutsche Note	ECTS- Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	Very good	sehr gut
C	2,1 - 3,0	Good	gut
D	3,1 - 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	Sufficient	ausreichend
FX / F	4,1 - 5,0	Fail	nicht bestanden - es sind Verbesserungen / erhebliche Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden.

Die Credits sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

§ 16 - Wiederholung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen können jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen ist innerhalb des jeweils nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen, da ansonsten der Prüfungsanspruch erlischt, sofern der Kandidat das Versäumnis zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Besteht der Kandidat die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfung und damit die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Die Bestimmungen über den Freiversuch gemäß § 8 bleiben davon unberührt.

§ 17 - Masterarbeit

(1) Nach Bestehen der Prüfungen wird der Kandidat auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss zur Masterarbeit zugelassen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen
2. ein Vorschlag für den Erstprüfer
3. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet der Mediengestaltung selbständig avanciert zu bearbeiten und eine entsprechende Lösung vorzustellen.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt in der Regel vier Monate; bei experimenteller Aufgabenstellung kann sie bis zu sechs Monaten betragen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(4) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist, jedoch nicht über 24 Wochen hinaus. Darüber hinaus kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.

- (5) Jeder Professor ist berechtigt, Masterarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten.
- (6) Der als Erstprüfer angegebene Professor gibt das Thema nach Anhörung des Kandidaten aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsausschuss mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss für die rechtzeitige Ausgabe von Themen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.
- (7) Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden.
- (9) Die Masterarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllt.
- (10) Die Masterarbeit enthält in der Regel einen praktischen und einen theoretischen Teil. Der praktische Teil besteht aus der gestalterischen oder künstlerischen Arbeit, die durch den theoretischen Teil wissenschaftlich reflektiert wird. In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit aus einer ausschließlich praktischen oder wissenschaftlichen Arbeit bestehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall auf Antrag des Prüfenden.
- (11) Die Masterarbeit ist auch in digitaler Form abzugeben.
- (12) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (13) Ein Exemplar der Masterarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht die Masterarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

§ 18 - Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Erstprüfer abzuliefern. Das Abgabedatum ist vom Erstprüfer aktenkundig zu vermerken.
- (2) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern bewertet und vor ihnen verteidigt werden.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit setzt sich aus einer Note für vorgelegte Arbeit (Wichtung 50 %) und einer Note für die Verteidigung (Wichtung 50 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen, der in der Regel einen weiteren Prüfer bestellt. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 19 - Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen des Fachstudiums gilt § 14 entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Credits der jeweiligen Lehrveranstaltung gewichteten Prüfungen des Fachstudiums einerseits und der Masterarbeit und ihrer Verteidigung andererseits zu gleichen Teilen. Die Credits des Fachstudiums sind im Studienplan festgelegt.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen bestanden sind, und die Note der Masterarbeit und ihrer Verteidigung mindestens 4,0 (E) lautet.

(3) Wird die Masterarbeit sowie ihre Verteidigung von mindestens zwei Prüfern mit 1,0 bewertet so kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden. Hierzu darf keine Prüfungsnote aus dem Masterstudium schlechter als „gut“ sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet über dieses Prädikat.

§ 21 - Wiederholung der Masterarbeit

(1) Sowohl die Masterarbeit als auch deren Verteidigung kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 17 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 22 - Zeugnis

(1) Hat der Kandidat sämtliche Prüfungen bestanden und die Masterarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Prüfungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die erreichten Credits aufgenommen. Ferner sind - auf Antrag des Kandidaten - auf einem Beiblatt die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die Studiendauer aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Zeugnis wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

§ 23 - Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.

Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 27 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 28 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 29. Januar 2003

Prof. Dr. phil. Bauer-Wabnegg
Rektor

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

Fach / Modul	Form	SWS	Credits	Semester	Prüfung
Wahlpflichtangebot * - Mediengestaltung - Mediensysteme - Technische Grundlagen - Medienpraxis	2 Fachmodule	2 x 2	2 x 3	1 - 3	P
Mediengestaltung Projekt 1 **	Projektmodul	16	24	1	P
Mediengestaltung Projekt 2 **	Projektmodul	16	24	2	P
Mediengestaltung Projekt 3 **	Projektmodul	16	24	3	P
Wahlangebot ***	frei wählbar	nach Wahl	12	1 - 3	P
Mediengestaltung Abschlussprojekt		Masterarbeit	30	4	P
Summe		60 + Wahl	120	4	

P: Prüfung

* frei wählbar aus dem Fachkursangebot Mediengestaltung und Mediensysteme

** frei wählbar aus dem Projektangebot Mediengestaltung (Medienereignisse, Gestaltung medialer Umgebungen, Multimediales Erzählen, Experimentelles Radio, Interface Design, Moden und öffentliche Erscheinungsbilder usw.)

*** frei wählbar aus dem Lehrangebot der Bauhaus-Universität mit der Möglichkeit zur Schwerpunktbildung (auch zur Promotionsvorbereitung):

- gestalterisch/künstlerisch
- technisch
- medienwissenschaftlich

insgesamt sind 12 Credits zu erzielen, die SWS ergeben sich aus der Wertigkeit der gewählten Kurse und Prüfungen. Es kann nur ein Gestaltungsprojekt pro Semester anerkannt werden.